

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische AG (VB-ERV 2006)

Artikel 1-12 gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (nachstehend EUROPAISCHE genannt). Der abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen C und D geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannte Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personeneinreis.

Artikel 2 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

Artikel 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt;
- endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 4 Prämie

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und wird bei Auszahlung des Versicherungsscheines zu bezahlen.
- Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist die EUROPAISCHE von der Verpflichtung der Leistung frei.

Artikel 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlägnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die zu versichernde Person ist verpflichtet:
 - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - den Schaden der EUROPAISCHEN unverzüglich anzuzeigen; der EUROPAISCHEN jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPAISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grober fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPAISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPAISCHEN gehabt hat.

Artikel 7 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der EUROPAISCHEN dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EUROPAISCHE über.
- Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EUROPAISCHE abzutreten.

Artikel 9 Besondere Verwirklichungsgründe

Die EUROPAISCHE wird von der Verpflichtung der Leistung frei, wenn die versicherte Person die EUROPAISCHE nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EUROPAISCHEN ein Nachteil nicht entsteht.

Artikel 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- Sofern in Verbindung mit der Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPAISCHEN, wird diese im Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
- Entfällt.

Artikel 11 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die EUROPAISCHE ist München oder der Sitz des Versicherungsagenten.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und der EUROPAISCHEN bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Versicherungsagenten sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

C Reise- Krankenversicherung

§1 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPAISCHE leistet bei der auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen Entschädigung für die Kosten der:
 - Heilbehandlungen im Ausland;
 - Krankentransporte;
 - Überführung bei Tod.
- Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

§2 Heilbehandlungen im Ausland

- Die EUROPAISCHE erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere:
 - stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;
 - ambulante Heilbehandlungen;
 - Arznei-, Heil- und Verbandmittel;
 - bei einer Frühgeburt im Ausland (in Abweichung von Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen) die notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu € 50.000,-;
 - schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;
 - Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.
- Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EUROPAISCHE die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- Krankenhaustagegeld
Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostensatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankentagegeld von € 80,- pro Tag maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der EUROPAISCHEN auszuüben.
- Telefonkosten
Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EUROPAISCHEN werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

§3 Krankentransporte / Überführung

Die EUROPAISCHE erstattet die Kosten für:

- Den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Urlaubsort;
- Den medizinisch sinnvollen Krankentransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- Die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§4 Reisen in Deutschland

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland besteht auf Reisen innerhalb Deutschlands folgender Versicherungsschutz:

- Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Urlaubsort medizinisch notwendig, zahlt die EUROPAISCHE für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tageseid von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
- Die EUROPAISCHE erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das

dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführung zum Bestattungsort.

§5 Transferaufenthalte in Deutschland

Hat die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland und hält sie sich vorübergehend wegen eines Transferaufenthaltes zum Zweck der Weiterreise in das Zielland oder zurück in das Heimatland bis zu maximal 48 Stunden in Deutschland auf, erstattet die EUROPAISCHE im in den §§ 2 und 3 genannten Umfang Heilbehandlungskosten, Kosten für Krankentransporte und Überführung.

§6 Ausschlüsse / Einschränkungen

- Nicht versichert sind:
 - Heilbehandlungen, die einen Grund für den Antritt der Reise waren;
 - Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden müssten (z.B. Dialysen);
 - Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor Reiseantritt absehbar waren;
 - Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern, Prothesen und Sehhilfen;
 - Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Konsum von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlafabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
 - akupunktur, Fango und Massagen;
 - Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
 - Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, so kann die EUROPAISCHE ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls wird die Erstattung auf die landesüblichen Sätze gekürzt.

§7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet:
 - vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankentransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EUROPAISCHEN aufzunehmen;
 - der EUROPAISCHEN die Rechnungsuriginele oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers vorzulegen, diese werden Eigentum der EUROPAISCHEN.
- Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPAISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grober fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPAISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPAISCHEN gehabt hat.

§8 Selbstbehalt

- Die versicherte Person trägt bei Heilbehandlungskosten im Ausland einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 100,- je Versicherungsfall.
- Der Selbstbehalt entfällt, sofern die versicherte Person:
 - den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadensregulierung beteiligt oder
 - minderjährig ist.

D Medizinische Notfall- Hilfe

§1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPAISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden- Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

§2 Krankheit / Unfall

- Information über ärztliche Versorgung
Die EUROPAISCHE informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- Krankenhausaufenthalt
Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EUROPAISCHE die nachstehenden Leistungen:
 - Betreuung
Die EUROPAISCHE stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die EUROPAISCHE Angehörige der versicherten Person.
 - Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EUROPAISCHE auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die EUROPAISCHE übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
 - Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
Die EUROPAISCHE gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der EUROPAISCHEN gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binne eines Monats an die EUROPAISCHE zurückzuzahlen.
- Krankenrücktransport
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die EUROPAISCHE den Krankentransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§3 Arzneimittelversand

- Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandeln gekommen sind, organisiert die EUROPAISCHE die Beschaffung der Ersatzpräparate und bezahlt deren Versand.
- Die Kosten der Präparate sind von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPAISCHE zurückzuzahlen.

§4 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die EUROPAISCHE auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

§5 Rückholung von Kindern

- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die EUROPAISCHE deren Rückreise zum Wohnort.
- Die EUROPAISCHE übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPAISCHE die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 5000,-.

§7 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
- Wird diese Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPAISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grober fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPAISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPAISCHEN gehabt hat.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.